# Statuten des Vereins "World University Service – Österreichisches Komitee" (Kurzbezeichnung: WUS AUSTRIA)

## § 1. NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- (1) Der Verein führt den Namen "World University Service-Österreichisches Komitee" (Kurzbezeichnung: WUS AUSTRIA).
- (2) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch unabhängig und überkonfessionell. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke iSd BAO (Bundesabgabenverordnung).

#### § 2. ZWECK

(1) Der Verein ist ein Komitee des internationalen WORLD UNIVERSITY SERVICE und orientiert sich in seinem Zweck an dessen Satzung und Zielen.

Der Verein bezweckt daher

- (2) die Bewusstmachung und Förderung der Idee der Internationalität und der weltweiten Solidargemeinschaft der Universitäten;
- (3) die Verwirklichung eines entwicklungsbezogenen Bildungsgedankens auf Grundlage internationaler Zusammenarbeit;
- (4) die Förderung von weltweiten Kontakten und der Zusammenarbeit zwischen Hochschulangehörigen auf allen Ebenen mit dem Ziel der Überwindung geistiger und materieller Schranken, die einer Lösung der Probleme unserer Gesellschaft im Wege stehen;
- (5) die Verwirklichung einer internationalen Bildungszusammenarbeit als Beitrag zur Lösung gesellschaftlicher Probleme und unter strikter Beobachtung akademischer Freiheiten und des Verbots jeglicher Diskriminierung;
- (6) den Austausch von Universitätsangehörigen und Aktivitäten der Bildungshilfe zur Erschließung und Verbesserung von Studienmöglichkeiten, insbesondere für Studierende aus Entwicklungsländern im universitären und außeruniversitären Bereich in Österreich und anderen Ländern;
- (7) aktive Solidaritätsarbeit zur Unterstützung der Ideale der Freiheit des Studiums, der Forschung und der Lehre in Österreich und weltweit sowie zur Linderung materieller Not durch Hilfe zur Selbsthilfe, insbesondere hinsichtlich der bedürftigsten Gruppen der Gesellschaft;
- (8) Unterstützung von Opfern politischer Verfolgung und Flüchtlingen in Österreich und weltweit, insbesondere in Bildungsbereich;
- (9) Planung, Organisation und Durchführung von gemeinnützigen Projekten, vor allem in den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Kultur, Umwelt und Architektur;
- (10) Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers zwischen den Universitäten und der Wirtschaft;
- (11) die Beratung von öffentlichen und privaten Institutionen hinsichtlich des Bildungssektors in Südosteuropa sowie anderer sozialer, wirtschaftlicher und kultureller Gegebenheiten der Region;
- (12) Vernetzung, Erfahrungsaustausch mit Organisationen, Institutionen und Personen im In- und Ausland, die ähnliche Interessen verfolgen;
- (13) die Information der Öffentlichkeit über die Ziele von WUS Austria und deren Verwirklichung.

## § 3. MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES

- A. Als ideelle Mittel gelten insbesondere:
- (1) Durchführung bzw. Förderung von Seminaren, Arbeitstagungen, Informations- und Diskussionsveranstaltungen, entwicklungs- und bildungspolitische Aktionen und ähnliche Veranstaltungen;
- (2) Forschung und Erstellung von Publikationen, insbesondere in den Bereichen Bildung, Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung;
- (3) Unterstützung und Durchführung entwicklungspolitischer Projekte im Bildungsbereich sowie sonstiger zweckbezogener Projekte;
- (4) Vermittlung und Vergabe von Stipendien;
- (5) enge Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die ähnliche Ziel verfolgen;
- (6) die Einrichtung von Regionalgruppen an allen Hochschulorten.
  - B. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- (1) Mitgliedsbeiträge;
- (2) Erträgnisse aus Veranstaltungen und Aktionen;
- (3) Spenden, Sammlungen, Subventionen und sonstige Zuwendungen;
- (4) Projektförderungen.

#### § 4. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sowie Organisationen werden, die schriftlich ihr Einverständnis mit dem Zweck des Vereins und ihre Bereitschaft zur Mitarbeit erklären.
- (2) Hinsichtlich der Mitgliederstruktur wird eine mindestens 50%ige Beteiligung von Studierenden angestrebt.
- (3) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, unterstützende und tragende Mitglieder.
- (4) Ordentliche Mitglieder sind physische Personen, die sich in mindestens einem Arbeitsbereich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen.
- (5) Tragende Mitglieder sind juristische Personen oder Organisationen, die die Ziele des Vereins durch aktive Zusammenarbeit sowie anderweitig, vor allem durch finanzielle Zuwendungen, fördern.
- (6) Unterstützende Mitglieder sind physische oder juristische Personen sowie Organisationen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrages fördern.
- (7) Juristische Personen oder Organisationen geben vor Aufnahme in den Verein ihre vertretungsbefugten Organe bekannt.

## § 5. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand kann die Aufnahme unter Angabe von Gründen verweigern. Gegen diese Entscheidung des Vorstandes hat der/die Aufnahmewerber/in das Recht der Berufung an die Generalversammlung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig. Hiergegen ist kein Rechtsmittel zulässig.
- (2) Der Vorstand hat der nächstfolgenden Generalversammlung über die Neuaufnahmen bzw. Ablehnungen von Aufnahmeanträgen zu berichten.
- (3) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

### § 6. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und Organisationen durch deren Auflösung, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Einem freiwilligen Austritt kommt es gleich, wenn ein Mitglied trotz Mahnung bis 31. März den Mitgliedsbeitrag für das vorangegangene Kalenderjahr nicht bezahlt.
- (3) Der freiwillige Austritt kann nur mit 31. Dezember jeden Jahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei Monate vorher mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand mit 2/3 Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder Schädigung des Vereins verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

## § 7. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
- (2) Alle Mitglieder haben das Antragrecht; die ordentlichen und tragenden Mitglieder haben zusätzlich das Stimmrecht in der Generalversammlung. Das passive Wahlrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Tragende Mitglieder können jedoch in den Beirat gewählt werden.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse der zuständigen Vereinsorgane im Rahmen der Vereinstätigkeit zu beachten und den Mitgliedsbeitrag in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe pünktlich zu entrichten.

## § 8. VEREINSORGANE

Organe des Vereins sind: Die Generalversammlung, der Vorstand, der Beirat, die Rechnungsprüfer, das Schiedsgericht. Zusätzlich verfügt der Verein über einen Geschäftsführer.

## § 9. DIE GENERALVERSAMMLUNG

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung auf schriftliches begründetes Verlangen des Beirates, von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder von Seiten des Rechnungsprüfers binnen sechs Wochen stattzufinden. Ein diesbezüglicher Antrag des Rechnungsprüfers hat sich auf seinen Tätigkeitsbereich zu beziehen.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung der Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung sowie über die Wahl eines neuen Vorstandes nach §11 (10) können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Jedes

- ordentliche und tragende Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen oder Organisationen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten.
- (6) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (§7 (2)) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Ist ein/e bevollmächtigte/er Vertreter/in einer juristischen Person oder Organisation gleichzeitig ordentliches Vereinsmitglied, so kann er/sie nur eine Stimme abgeben.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann/die Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Wenn auch diese/er verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

#### § 10. AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- (2) Beschlussfassung über das Jahresarbeitsprogramm und den Jahresvorschlag;
- (3) Beschlussfassung über die Organisationsstruktur für die Tätigkeit des Vereins und über die Bestellung eines Geschäftsführers;
- (4) Wahl des Obmannes/der Obfrau, Schriftführers und Kassiers sowie deren Stellvertreter und der übrigen Vorstandsmitglieder;
- (5) Zustimmung zu den Berufungsvorschlägen des Vorstandes für den Beirat;
- (6) Wahl des Rechnungsprüfers;
- (7) Nachträgliche Bestätigung von Kooptierungen von Vorstandsmitgliedern;
- (8) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, unterstützende und tragende Mitglieder;
- (9) Entscheidungen über Berufungen gegen Aufnahmeverweigerungen sowie gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- (10) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (11) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen;
- (12) Beschlussfassung über eine Wahlordnung.

#### § 11. DER VORSTAND

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 und höchstens 12 gewählten Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann/der Obfrau, dem Schriftführer und dem Kassier, sowie aus höchstens 9 weiteren gewählten Mitgliedern. Bei der Bestellung der Mitglieder ist auf eine ausgewogene Vertretung der Arbeitsbereiche und der regionalen Aktivitäten des Vereins Rücksicht zu nehmen.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes zwischen den Generalversammlungen das Recht, an dessen Stelle bis zur nächstfolgenden Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dabei gilt die Bestimmung des Abs. 1 sinngemäß. Die Funktionsdauer eines solchen in seiner Funktion von dieser nächstfolgenden Generalversammlung bestätigten Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit dem Ende der Funktionsdauer des gesamten Vorstandes.

- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Eine Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann/von der Obfrau, in dessen/deren Verhinderung von seinem/ihrem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Der Vorstand hat mindestens einmal in jedem Vierteljahr zu einer Sitzung zusammenzutreten.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zeitgerecht eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit; im Falle des §6 (4) mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Den Vorsitz führt der Obmann/die Obfrau, bei Verhinderung sein/ihr Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (8) Bei besonderer Dringlichkeit kann der Obmann/die Obfrau Beschlüsse des Vorstandes auf schriftlichem Wege herbeiführen. Für die Gültigkeit dieser Beschlüsse gelten die Bestimmungen der Absätze 5 und 6 sinngemäß.
- (9) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Rücktritt bzw. Ausschluss aus dem Verein.
- (10) Im Falle der Verwerfung des Rechenschaftsberichtes oder des Rechnungsabschlusses durch die Generalversammlung hat der Vorstand zurückzutreten. Die Generalversammlung hat sodann in gleicher Sitzung einen neuen Vorstand zu wählen. Für die Neuwahl übernimmt der Rechnungsprüfer den Vorsitz in der Generalversammlung, bis der neue Obmann/die neue Obfrau gewählt ist. Für die Neuwahl gelten die Bestimmungen des Abs. 1. Die Funktion des auf diese Weise neu gewählten Vorstandes endet mit der Funktionsperiode des zurücktretenden Vorstandes.
- (11) Der Vorstand kann für seine Arbeit eine Geschäftsordnung beschließen.

## § 12. AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Koordinierung der Arbeitsbereiche und Regionalgruppen sowie die Erstellung des Jahresvoranschlages für die Generalversammlung;
- (2) Ausarbeitung von Vorschlägen betreffend das Arbeitsprogramm und die Organisationsstruktur des Vereins und für die Bestellung eines Geschäftsführers an die Generalversammlung. Dieser ist zu den Vorstandssitzungen beizuziehen;
- (3) Vorbereitung der Generalversammlung;
- (4) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern sowie Entscheidung über deren Status gem. §4;
- (7) Berufung von Mitgliedern in den Beirat; diese ist von der Generalversammlung zu bestätigen (§10 (5)).

## § 13. BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANSMITGLIEDER

- (1) Dem Obmann/ Der Obfrau obliegt die Vertretung des Vereins nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und dritten Personen. Er/Sie führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Der Schriftführer hat den Obmann/die Obfrau bei der Durchführung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/Ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

- (4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereins, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom Obmann/von der Obfrau und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann/von der Obfrau und vom Kassier gemeinsam zu unterfertigen.
- (5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes/der Obfrau, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

#### § 14. DER BEIRAT

- (1) Der Beirat dient der Beratung des Vorstandes bei der Durchführung seiner Aufgaben, der Förderung und Anregung des Vereinslebens und der Begleitung der Vereinstätigkeit in allen ihren Bereichen.
- (2) Der Beirat besteht aus höchstens 18 Vereinsmitgliedern, die aufgrund ihrer sachlichen Kompetenz durch praktische oder wissenschaftliche Tätigkeit auf bildungspolitischem Gebiet vom Vorstand in den Beirat eingeladen und der Generalversammlung zur Bestätigung vorgeschlagen werden.
- (3) Die Funktionsdauer des Beirates entspricht jener des Vorstandes.
- (4) Der Beirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung vom Obmann/der Obfrau des Vereins einberufen. Bei dieser übernimmt das älteste anwesende Mitglied den Vorsitz für die Wahl eines/einer Vorsitzenden und dessen/deren Stellvertreters.
- (5) Der Beirat ordnet seine Tätigkeit iSv Abs. 1 selbstständig. Dem Beirat, insbesondere seinem/seiner Vorsitzenden, stehen für seine organisatorischen Angelegenheiten die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung.
- (6) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, im Falle des Abs. 13 mit 2/3 Mehrheit.
- (7) Der Beirat wird vom/von der Vorsitzenden nach Notwendigkeit, jedoch mindestens einmal jährlich einberufen. Auf Verlangen von 1/3 seiner Mitglieder hat der/die Vorsitzende den Beirat innerhalb von 14 Tagen einzuberufen.
- (8) Der Beirat erstattet der ordentlichen Generalversammlung Bericht über seine Tätigkeit iSv Abs. 1.
- (9) Die Beiratsmitglieder haben Anspruch darauf, von den Protokollen der Vorstandssitzungen, von Arbeitsplänen und sonstigen Veröffentlichungen des Vereins unverzüglich in Kenntnis gesetzt zu werden.
- (10) Der Obmann/Die Obfrau des Vereins oder sein/ihr Stellvertreter, sowie der Geschäftsführer haben das Recht und die Pflicht, an den Sitzungen des Beirates als Auskunftspersonen teilzunehmen.
- (11) Die Empfehlungen des Beirats iSv Abs. 1 sind dem Vorstand des Vereins unverzüglich mitzuteilen.
- (12) Insbesondere hat der Beirat das Recht, iSv Abs. 1 zu den Vorlagen des Vorstandes an die Generalversammlung bezüglich Jahresarbeitsprogramm und Jahresvoranschlag (§10 Abs. 2, §12 Abs. 1) sowie der Organisationsstruktur (§10 Abs. 3, §12 Abs. 2) vor der Zuteilung Stellung zu nehmen.
- (13) Der Beirat kann mit schriftlichem begründetem Antrag die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (14) Vor der Neubestellung des Beirates nach Ablauf der Funktionsperiode kann der Beirat einen Vorschlag für seine künftige Zusammensetzung an den Vorstand erstatten. Diesem Vorschlag hat der Vorstand tunlichst Rechnung zu tragen.

#### § 15. DIE RECHNUNGSPRÜFER

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Kontrolle der finanziellen Geschäfte und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses des Vereins. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

(3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des §11 Abs. 3 sinngemäß.

#### § 16. DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG

- (1) Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand. Der Vorstand kann eine oder mehrere natürliche Personen mit den Agenden der Geschäftsführung betrauen.
- (2) Die Geschäftsführung ist im Rahmen der vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung tätig.

#### § 17. DAS SCHIEDSGERICHT

- (1) In allen aus dem Vereinverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter namhaft macht. Diese einigen sich auf einen Vorsitzenden/ eine Vorsitzende. Kommt binnen 14 Tagen keine Einigung zustande, wird der/die Vorsitzende vom Vorstand benannt.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesendheit aller seiner Mitglieder mit Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

## § 18. AUFLÖSUNG DES VEREINS

- (1) Die Vereinsmitglieder können im Falle der Auflösung des Vereins keine Vermögungsansprüche stellen.
- (2) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (3) Diese Generalversammlung hat auch sofern Vereinsvermögen vorhanden ist über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (4) Dieses Vermögen ist bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke iSv §§34 ff BAO zu verwenden. Es soll darüber hinaus möglichst einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb derselben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Obmann

Univ. Prof. Dr. Wolfgang BENEDEK